



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO

Vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert am 16. Juli 2024

§ 46

Zuwendungen, Bewirtschaftung von Ermächtigungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen sind Auszahlungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 84) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.
- (2) Sollen Ermächtigungen oder Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg von Stellen außerhalb der Verwaltung bewirtschaftet beziehungsweise verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO und Herstellung des Einvernehmens mit dem Rechnungshofs nach § 46 Absatz 1 Satz 5 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

VV zu § 46 LHO

Zu § 46:

Inhalt

1. Begriff der Zuwendungen.....	4
2. Zuwendungsarten	4
3. Bewilligungsvoraussetzungen.....	5
4. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung	6
5. Antragsverfahren	8
6. Bewilligung.....	13
7. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	16
8. Zuwendungen für Baumaßnahmen.....	18
9. Auszahlung der Zuwendung	19
10. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung.....	20
11. Überwachung der Verwendung	22
12. Nachweis der Verwendung.....	23
13. Prüfung des Verwendungsnachweises und Durchführung der Erfolgskontrolle	23
14. Weitergabe von Zuwendungen durch die bzw. den Zuwendungsempfangenden	25
15. Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften	26
16. Zuwendungen auf Kostenbasis.....	27
17. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung.....	27
18. Besondere Regelungen	28
19. Beteiligung der nach § 9 Absatz 2 bestellten Person.....	30
20. Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen	30

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
3. Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
4. Grundsätze für Förderrichtlinien

VV zu § 46 LHO

1. Begriff der Zuwendungen

1.1 Zu den Zuwendungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen zu Nr. 7) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung aufgrund einer Verlustdeckungszusage.

1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere

- Sachleistungen,
- Leistungen, auf die die oder der Empfangende einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
- Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, wie z. B. Kauf-, Miet- und Werkverträge,
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen,
- Geldpreise, Stipendien, Spenden und ähnliche Beträge, die der oder dem Empfangenden aus bestimmtem Anlass, jedoch ohne die Verpflichtung gezahlt werden, sie zur Erfüllung bestimmter Zwecke zu verwenden.

1.3 Sollen Sachen oder geldwerte Rechte anderen zur Erfüllung bestimmter Zwecke unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert zur Verfügung gestellt werden, so ist dies als Zuwendung und nicht als Sachleistung im Sinne von Nr. 1.2 zu behandeln, wenn die Sachen und geldwerten Rechte dazu von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden sollen oder erworben worden sind.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden ¹:

2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden für einzelne inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Die Förderung kann auf einen längeren Zeitraum angelegt sein.

2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden (institutionelle Förderung). Gegenstand der Förderung ist der satzungsgemäße Zweck der oder des Zuwendungsempfangenden. Sie ist in der Regel auf Dauer oder auf einen langen Zeitraum angelegt.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

3.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die oder der Empfangende auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Zuwendungen für Baumaßnahmen in angemieteten Räumen sollen nur bewilligt werden, wenn der Verwendungszweck durch einen langfristigen Mietvertrag oder durch Festschreibung der Nutzung gesichert werden kann.

3.3 Zuwendungen zur Projektförderung (siehe Nr. 2.1) dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Das Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Satz 1 gilt nicht bei jährlich wiederkehrenden Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Kosten für Transferleistungen, Auszahlungen für Investitionen oder Auszahlungen für Darlehen veranschlagt wurden und für die die Förderungsvoraussetzungen nicht geändert worden sind.

Ausnahmen von Satz 1 sind im Einzelfall zulässig (vorzeitiger Maßnahmebeginn),

- wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet,
- im Übrigen mit Zustimmung der nach § 9 Absatz 2 bestellten Person.

Aus einer Zulassung einer Ausnahme darf kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen ist zu dokumentieren.

3.4 Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg oder sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung durch nur eine Stelle erfolgen.

VV zu § 46 LHO

Sofern dies nicht möglich ist, sollen diese in jedem Fall vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeiführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen, die zuwendungsfähigen Ausgaben und die einzubringenden Eigen- und Drittmittel,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 4),
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 7),
- die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen oder die Einholung fachtechnischen Sachverständigen, z. B. in den Fällen der Nr. 8,
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 12 und 13),
- ggf. eine durchzuführende Erfolgskontrolle (Nr. 5.3.10),
- die Festsetzung einheitlicher Pauschalen für ein Vorhaben (vgl. Nr. 4.4).

Werden Zuwendungen gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erstmalig bewilligt, ist hinsichtlich der Vereinbarungen zum Verwendungsnachweis der Rechnungshof vor der Abstimmung zu hören, wenn die Zuwendung der Freien und Hansestadt Hamburg mehr als 50 000 Euro beträgt, ansonsten ist er zu unterrichten.

- 3.5 Zuwendungen sollen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

4. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung ²

- 4.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien und Hansestadt Hamburg und der oder des Zuwendungsempfangenden den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

- 4.2 Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als

- Anteilfinanzierung (Nr. 4.2.1)
- Fehlbedarfsfinanzierung (Nr. 4.2.2)
- Festbetragsfinanzierung (Nr. 4.2.3).

Eine Teilfinanzierung, die eigene oder sonstige Mittel bis zur Höhe von einschließlich 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vorsieht, ist wie eine Vollfinanzierung zu betrachten und zu begründen (vgl. Nr. 4.3).

- 4.2.1 Bei der Anteilfinanzierung ist die Zuwendung nach einem bestimmten

Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berechnen und auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4.2.2 Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die oder der Zuwendungsempfangende die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4.2.3 Bei der Festbetragsfinanzierung (siehe auch Nr. 17.2) ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. Kostenpauschalen, Richtwerte). In diesen Fällen ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Der oder dem Zuwendungsempfangenden verbleiben die Mehreinnahmen. Der Zuwendungsbetrag reduziert sich auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben nur dann, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung ermäßigen.

4.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zweck nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt werden kann. Im Rahmen der Antragsprüfung ist insbesondere das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Förderung zu begründen. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn die oder der Zuwendungsempfangende an der Erfüllung des Zwecks ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4.4 Der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge für eine bestimmte Einheit (Richtwerte, Pauschalen) zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Hierfür kommen vor allem in Betracht:

- Zuwendungen, bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben möglich ist (z. B. Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben wie Verwaltungsgemeinkostenpauschale, Büroarbeitsplatzpauschale, Teilnehmerpauschale o. Ä.).
- Zuwendungen, bei denen – wie bei bestimmten Baumaßnahmen – für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben anerkannte Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können.

Mehrere Bewilligungsstellen sollen für

- ein oder mehrere Vorhaben einer oder eines Zuwendungsempfangenden oder
- gleichartige Vorhaben mehrerer Zuwendungsempfangender

VV zu § 46 LHO

jeweils nur einheitliche Pauschalen zur Finanzierung vorsehen.

Pauschalen sind regelmäßig zu überprüfen.³

- 4.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 4.6 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit die oder der Zuwendungsempfängende aus sonstigen Gründen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.
- 4.7 Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden zu ermitteln.
Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
 - 4.7.1 Bei Zuwendungen an hamburgische öffentliche Unternehmen und Beteiligungen wird die Höhe der Zuwendung auf Basis von Aufwand und Ertrag ermittelt.
 - 4.7.2 Bei den übrigen Zuwendungsempfängenden, die kaufmännisch buchen, kann der Aufwand aus nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen (Abschreibungen sowie Bildung von Rückstellungen) ebenfalls anerkannt werden (vgl. Nrn. 5.5 und 7.1.2, bezüglich Auszahlung Nr. 9.3). Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags⁴. Die Bewilligungsbehörde hat ggf. zu verlangen, dass die Angaben zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch geeignete Unterlagen belegt werden. Es ist auch darauf zu achten, dass die im Antrag genannten Einnahmen und Ausgaben zeitnah zum Bewilligungszeitpunkt ermittelt worden sind. Ggf. ist die oder der Antragstellende zur Überprüfung der Angaben aufzufordern. Zum Formerfordernis eines Bewilligungsantrags siehe Nr. 18.7.
- 5.2 Dem Antrag sind insbesondere die in den Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3 genannten Unterlagen beizufügen.
 - 5.2.1 Bei Projektförderung (Nr. 2.1) sind ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung erforderlich, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
Der Finanzierungsplan stellt immer auf die Gesamtausgaben und die Gesamteinnahmen ab, unabhängig davon, ob im Bewilligungsverfahren alle Ausgaben als zuwendungsfähig durch die Bewilligungsbehörde anerkannt werden. Das gilt für die Aufwendungen in einem Gewinn- und Verlustplan

entsprechend, wenn ausnahmsweise nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle nach Nr. 4.7.2 anerkannt werden.

- 5.2.2 Bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2) sind ein Wirtschaftsplan (einschließlich Organisations- und Stellenplan), eine Übersicht über Vermögen und Schulden und ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 5.2.3 In jedem Fall ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob die oder der Zuwendungsempfängende allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall sind im Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
- 5.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk zu begründen und zu dokumentieren. Dabei kann auf andere Unterlagen (z. B. den Antrag) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere eingegangen werden auf:
 - 5.3.1 das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung des Zuwendungswecks durch die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden; das erhebliche Interesse kann z. B. aus einem Beschluss der Bürgerschaft oder der Bezirksversammlung, das Regierungsprogramm, anderen offiziellen staatlichen Verlautbarungen, gesetzlichen Vorgaben dem Grunde nach (Spezialgesetze) oder Förderrichtlinien abgeleitet werden ⁵;
 - 5.3.2 die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung;
 - 5.3.3 ggf. die Übereinstimmung mit bestehenden Förderrichtlinien und/oder internen Richtlinien und Handlungsanweisungen;
 - 5.3.4 die Beteiligung anderer Dienststellen auch in fachtechnischer Hinsicht (z. B. Organisationsreferat/-abteilung zur Stellenbewertung, Realisierungsträger u. Ä.);
 - 5.3.5 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, auch unter Berücksichtigung der Berechtigung zum Vorsteuerabzug (Nr. 4.6) sowie ggf. auf die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anerkennung nicht zahlungswirksamer Geschäftsvorfälle (Nr. 4.7);
 - 5.3.6 die Wahl der Finanzierungsart (Nr. 4.2);
 - 5.3.7 die Sicherung der Gesamtfinanzierung;
 - 5.3.8 die finanziellen Auswirkungen für die Freie und Hansestadt Hamburg in künftigen Haushaltsjahren (auch durch zu erwartende Folgeanträge) und – bei Zuwendungsanträgen, die zu Leistungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten – das Vorliegen einer Verpflichtungsermächtigung (Nr. 6.2.5);
 - 5.3.9 Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei Projektförderungen (Nr. 3.3);
 - 5.3.10 die Notwendigkeit der Durchführung einer Erfolgskontrolle durch die Bewilligungsbehörde nach Nr. 13.3; zur Vorbereitung der Erfolgskontrolle

VV zu § 46 LHO

sind spätestens bei der Antragsprüfung mindestens festzulegen:

- die Ausgangssituation (Ist) und das durch die Zuwendung angestrebte Ziel (Soll),
- die Daten, die Auskunft über den Grad der Zielerreichung geben sollen (siehe Nr. 7.1.5),
- der Zeitpunkt, zu dem die Erfolgskontrolle durchgeführt werden soll,
- die Methoden zur Durchführung;

5.3.11 ggf. Ausnahmen in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (vgl. Nr. 17) oder Ausnahmen im Einvernehmen mit der Finanzbehörde (siehe Nr. 18.1);

5.3.12 ggf. die Anwendbarkeit des Besserstellungsverbots und eventuelle Ausnahmen⁶; für den Vergleich der Leistungen der oder des Zuwendungsempfängenden an ihre oder seine Beschäftigten mit dem TV-L kann im Rahmen der Projektförderung der Prüfumfang des Besserstellungsverbots auf einzelne Teilaspekte begrenzt werden; mindestens sind die Eingruppierung (einschließlich Erfahrungsstufen), die Arbeitszeit sowie die Gehaltszahlung einschließlich etwaiger Sonderzahlungen, Zulagen, Sozialversicherungsanteile der oder des Arbeitgebenden und Versorgungsleistungen zu berücksichtigen;

5.3.13 ggf. den Verzicht auf einen haushaltswirtschaftlichen Widerrufsvorbehalt (Nr. 7.3).

5.3.14 ggf. die Notwendigkeit der Förderung einer Einrichtung oder eines Vorhabens durch mehrere Stellen (siehe Nr. 3.4).

5.4 Die oder der zuständige Subventionsgebende (Nr. 5.4.2) hat Angaben

- zum Subventionszweck,
- zu den für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Subvention maßgebenden Bestimmungen,
- zur Bezeichnung der nach § 264 Absatz 9 StGB subventionserheblichen Tatsachen,
- zur Strafbarkeit aus § 264 StGB
- zur Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG (für Subventionen nach Landesrecht gilt diese Regelung i. V. m. § 1 HmbSubvG),

zu machen und Erklärungen abzugeben, soweit es sich bei der beantragten Leistung um eine solche handelt, die aus öffentlichen Mitteln

- entweder nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird, wenigstens zum Teil der Wirtschaftsförderung dienen soll und von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch ihr zurechenbare Subventionsgebende (wie beispielsweise Banken) ausgezahlt wird oder
- nach dem Recht der Europäischen Union wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch ihr zurechenbare Subventionsgebende

(wie beispielsweise Banken) ausgezahlt wird (Subvention im Sinne des Strafrechts).

Die Angaben und Erklärungen müssen die Anforderungen der Nrn. 5.4.1 bis 5.4.3 erfüllen.

- 5.4.1 Zum Subventionszweck (Der Subventionszweck entspricht bei der Bewilligung von Zuwendungen dem Verwendungszweck):

Die oder der Antragstellende hat den Subventionszweck in dem Antragsformular in Abschnitt II. eindeutig und ausführlich zu bezeichnen. Anhand der zu den Abschnitten III. und IV. beigefügten Unterlagen und vorgenommenen Angaben der oder des Antragstellenden hat die oder der Subventionsgebende zu überprüfen, inwieweit der Subventionszweck zutreffend bezeichnet wurde.

Ist dies der Fall, kann die oder der Subventionsgebende unter Abschnitt V. Nr. 1 auf die Darstellungen im Antragsformular verweisen. Hat die oder der Antragstellende den Subventionszweck nicht zutreffend bezeichnet, hat die oder der Subventionsgebende diesen unter Abschnitt V. Nr. 1 selbst zu benennen und die Abweichung zu begründen.

- 5.4.2 Zu den für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Subvention maßgebenden Bestimmungen:

- 5.4.2.1 Die oder der Subventionsgebende hat alle Bestimmungen zu benennen, d. h. nicht nur gesetzliche Regelungen, sondern beispielsweise auch Rechtsakte der Europäischen Union, Verwaltungsvorschriften und (innerstaatliche) Richtlinien, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Subvention maßgeblich sind.

- 5.4.2.2 Sind die Bewilligungsvoraussetzungen in den maßgebenden Bestimmungen eindeutig formuliert, soll ihr Wortlaut wiedergegeben oder als Anlage dem Antragsformular beigefügt werden. Nicht ausreichend ist die Benennung der Fundstelle der Bestimmung.

- 5.4.2.3 Sind die Bewilligungsvoraussetzungen in den maßgebenden Bestimmungen nicht eindeutig formuliert oder fehlen solche gänzlich (dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsgrundlage der Subvention eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsplan ist), sind die Bewilligungsvoraussetzungen zu benennen oder als Anlage dem Antragsformular beizufügen.

- 5.4.3 Die Bezeichnung der nach § 264 Absatz 8 StGB subventionserheblichen Tatsachen:

Auf der Grundlage der unter Nr. 5.4.1 gemachten Angaben hat die oder der Subventionsgebende die nach § 264 Absatz 8 StGB subventionserheblichen Tatsachen gegenüber der oder dem Subventionsempfangenden zu bezeichnen.

Sind die oder der Antragstellende und diejenige oder derjenige, die oder der eine Subvention oder einen aus ihr erwachsenden Vorteil in Anspruch nimmt, identisch, gilt Folgendes:

Sind die subventionserheblichen Tatsachen in den maßgebenden Bestimmungen selbst hinreichend klar aufgeführt, ist nach folgendem

Beispiel zu verfahren:

Beispiel:

„Die Tatsachen, von denen nach § ... [die genaue Bezeichnung der Vorschrift] die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Absatzes 8 StGB. Die o. a. Bestimmung ist vorstehend wiedergegeben bzw. in der Anlage des Antrags auszugsweise abgedruckt.“

Sind die subventionserheblichen Tatsachen in den maßgebenden Bestimmungen selbst nicht hinreichend klar aufgeführt oder fehlen solche gänzlich, sind sie – z. B. in einer Anlage zum Antragsformular – in Abschnitt V. Nr. 3 detailliert anzugeben und als subventionserheblich zu bezeichnen.

Sind die subventionserheblichen Tatsachen bereits durch die Antragsstellende oder den Antragstellenden im Antragsformular selbst oder den beigefügten Unterlagen vollständig und zutreffend aufgenommen, ist es ausreichend, die entsprechenden Angaben unter Abschnitt V. Nr. 3 als subventionserhebliche Tatsachen zu bezeichnen.

Sind die Tatsachen in dem Antrag nur unvollständig aufgenommen, sollen die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Gänze in Abschnitt V. Nr. 3 oder einer Anlage zum Antragsformular benannt und als subventionserheblich bezeichnet werden.

Sind die oder der Antragstellende und diejenige oder derjenige, die oder der eine Subvention oder einen aus ihr erwachsenden Vorteil in Anspruch nimmt, nicht identisch, sind auch gegenüber den weiteren Subventionsempfängenden die subventionserheblichen Tatsachen zu bezeichnen.

- 5.4.4 Die oder der Subventionsgebende, die oder der die unter Nr. 5.4 geforderten Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben hat, ist im Einzelfall nach folgenden Kriterien zu bestimmen:
- 5.4.4.1 Grundsätzlich erfolgt die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen durch die jeweilige zuständige Behörde.
 - 5.4.4.2 Wird die Subvention durch Dritte (Banken o. Ä.) ausgezahlt, kann die für die Bewilligung der Subvention zuständige Behörde die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen von diesen vornehmen lassen. Die für die Bewilligung zuständige Behörde hat in diesem Fall aber sicherzustellen, dass die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen gegenüber der oder dem Subventionsempfängenden durch den privaten Dritten zeitgerecht, vollständig und zutreffend vorgenommen wird.
 - 5.4.4.3 Sind in dem Bewilligungsverfahren stufenweise mehrere Behörden oder Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg beteiligt, setzt sich die für die Bewilligung federführend zuständige Behörde mit den weiteren Beteiligten darüber ins Benehmen, wer die subventionserheblichen Tatsachen bezeichnet. Der federführend für die Bewilligung zuständigen Behörde obliegt in diesem Fall die Letztverantwortung dafür, dass die subventionserheblichen Tatsachen zeitgerecht, vollständig und zutreffend bezeichnet

werden.

- 5.4.4.4 Ist für die Bewilligung der Subvention Bundesrecht maßgebend, obliegt aber die Auszahlung der Freien und Hansestadt Hamburg, setzt sich die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit der auf Bundesebene zuständigen Behörde darüber ins Benehmen, wer die subventionserheblichen Tatsachen bezeichnet. Hat sich die Behörde des Bundes bereit erklärt, diese vorzunehmen, hat die für die Auszahlung der Subvention zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit sicherzustellen, dass die Bewilligungsbehörde der Verpflichtung vollständig und zutreffend nachgekommen ist.
- 5.4.4.5 Wird dasselbe Projekt sowohl durch den Bund als auch durch die Freie und Hansestadt Hamburg subventioniert und werden die Subventionsmittel durch den Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg getrennt bewilligt oder gewährt, ist jede Stelle hinsichtlich seiner Subventionsmittel für die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen zuständig.
- 5.4.5 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Absatz 8 StGB sind allen Subventionsempfängenden bekannt zu geben. Werden Subventionen gleicher Art von derselben oder demselben Subventionsempfängenden fortlaufend in Anspruch genommen, so ist es ausreichend, die subventionserheblichen Tatsachen vor der ersten Bewilligung und im Folgenden in angemessenen Zeitabständen erneut zu bezeichnen.
- 5.5 Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Abschreibungen (Nrn. 4.7.2 und 7.1.2) durch die Bewilligungsbehörde sind folgende Punkte zu prüfen:
 - 5.5.1 Die Vermögenslage der oder des Zuwendungsempfängenden (Eigenfinanzierungsmöglichkeiten). Ein Mitnahmeeffekt ist auszuschließen.
 - 5.5.2 Die Abschreibungen stehen unmittelbar in Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck.
 - 5.5.3 Durch die Anerkennung von Abschreibungen wird ein Ausgleich für die Bereitstellung von Anlagevermögen durch die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden hergestellt.
 - 5.5.4 Eine Doppelförderung durch Zuwendung für die Beschaffung des abzuschreibenden Vermögens wird ausgeschlossen.
 - 5.5.5 Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird beachtet.

6. Bewilligung

- 6.1 Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt, der grundsätzlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu erlassen ist. Werden sie ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Bescheid zu begründen - § 39 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. § 35 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) -.

Zum Formerfordernis eines Zuwendungsbescheids siehe Nr. 18.7.

VV zu § 46 LHO

- 6.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 6.2.1 die genaue Bezeichnung der oder des Zuwendungsempfängenden;
 - 6.2.2 Art (Nr. 2) und Höhe der Zuwendung;
 - 6.2.3 eine so genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks, dass die sachgerechte Verwendung im Sinne der zuwendungsgebenden Stelle durch die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden ermöglicht wird und die Zweckerfüllung in der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden kann ⁷;
in geeigneten Fällen ist der Zuwendungszweck durch konkretisierende Festlegungen zu ergänzen, die die Quantität und Qualität der zu erbringenden Leistungen und der angestrebten Ergebnisse der geförderten Maßnahme insbesondere anhand von Kennzahlen (z. B. Fallzahlen, Teilnehmerzahlen, Auslastungsgrad, Öffnungszeiten, Beratungserfolge, Qualifizierungsstand) messbar machen;
im Bescheid sind Konsequenzen für den Fall festzulegen, dass die konkretisierenden Festlegungen nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden;
 - 6.2.4 die Finanzierungsart (Nr. 4), die Finanzierungsform (Nr. 1.1) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben; soweit die Zuwendung in Bereichen, die kaufmännisch buchen, auf der Basis von Aufwand und Ertrag ermittelt wird, ist im Zuwendungsbescheid auf den zuwendungsfähigen Aufwand abzustellen;
 - 6.2.5 den Bewilligungszeitraum; dieser kann über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist;
 - 6.2.6 bei Förderung derselben Einrichtung oder desselben Vorhabens durch mehrere Stellen (Nr. 3.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist;
 - 6.2.7 sofern Nr. 5.4 zur Anwendung kommt, ein Hinweis auf die in Nr. 5.4 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht der oder des Subventionsnehmenden nach § 3 SubvG (i. V. m. § 1 HmbSubvG für nach Landesrecht gewährte Subventionen);
 - 6.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 5.2.2);
 - 6.2.9 die anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen und Ergänzungen (Nr. 7);
 - 6.2.10 soweit zutreffend bei nicht mehrjähriger Gegenleistungsverpflichtung nach Nr. 6.2.11 die Angabe, wie lange Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall - wenn diese mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden - für die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden sind; festzulegen ist, inwieweit die oder der Zuwendungsempfängende über beschaffte Gegenstände frei verfügen kann oder wie andernfalls zu verfahren ist, wenn diese für die Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht mehr benötigt werden ⁸;

- 6.2.11 bei mehrjähriger Gegenleistungsverpflichtung der oder des Zuwendungsempfängenden gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg die Bindungsdauer dieser Verpflichtung (vgl. Nr. 3.2.1.2.1 VV Bilanzierung); der Beginn der Bindungsdauer ist zur Bestimmung des Abschreibungsbeginns festzulegen; sofern der Beginn der Bindungsdauer nicht an eine bestimmte Datumsangabe, sondern ausschließlich an ein auslösendes Ereignis, z. B. Fertigstellung eines Bauprojekts, geknüpft ist, hat die oder der Zuwendungsempfängende die Bewilligungsbehörde unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses zu informieren (vgl. Nr. 5.6 ANBest-P); bei Neubau- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie bei Erwerben von Grundstücken und Gebäuden durch die oder den Zuwendungsempfängenden ist regelmäßig davon auszugehen, dass mit der Zuwendungsgewährung eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung der oder des Zuwendungsempfängenden bestehen soll; entsprechend ist im Bescheid eine mit der Maßnahme verbundene Bindungsdauer festzulegen; für den Zeitraum der Bindungsdauer ist im Bescheid eine jährliche Berichtspflicht der oder des Zuwendungsempfängenden zur Nutzenstiftung (vgl. Nr. 3.2.1.2.1 VV Bilanzierung) festzulegen; sofern sichergestellt ist, dass die zuwendungsgewährende Stelle während der Nutzungsdauer auf andere Weise jährlich Kenntnis darüber erlangt, dass der Nutzen fortbesteht, kann auf die vorgesehene Berichtspflicht im Bescheid verzichtet werden;
- 6.2.12 eine Rechtsbehelfsbelehrung ⁹.
- 6.3 Gewährt die Bewilligungsbehörde eine Zuwendung auf der Grundlage der §§ 54 bis 62 HmbVwVfG oder §§ 53 bis 61 SGB X (Zuwendungsvertrag), gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß. Können im Einzelfall über die Anwendung einzelner Vorschriften Zweifel bestehen, sind klarstellende Vereinbarungen im Vertrag zu treffen.
- Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken sowie Zuwendungen in Form von Darlehen sind stets durch Zuwendungsvertrag zu gewähren. Bei Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken soll eine Vereinbarung aufgenommen werden, die die Zahlung eines Wertausgleichs (anteiliger Ausgleich für die Verkehrswertsteigerung nach Erwerb) für den Fall der Rückforderung vorsieht. Darüber hinaus sind bei Darlehen insbesondere Vereinbarungen über die Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung und Fälligkeit des Kapitals zu treffen ¹⁰.
- 6.4 Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge sind mit dem jeweiligen Antrag dem Rechnungshof in elektronischer Form an das Funktionspostfach zu übermitteln (RH_Zuwendungsbescheide@rh.hamburg.de). Die konkrete Form der Übermittlung bestimmt der Rechnungshof.
- Soweit der Rechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, verzichtet er auf die Übersendung, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei der Förderung eines Projektes weniger als 50 000 Euro beträgt.

Soweit dem Rechnungshof Erstbescheide oder -verträge zu übersenden waren, sind Änderungen ohne Rücksicht auf die Höhe mitzuteilen.

7. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 HmbVwVfG bzw. des § 32 SGB X für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Die jeweils einschlägigen Nebenbestimmungen sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen ¹¹.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist Nr. 8 zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde hat ergänzend bzw. - soweit erforderlich - abweichend von den in den Anlagen 1 bis 3 vorgesehenen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid festzulegen:

7.1.1 den Grad der Verbindlichkeit des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans sowie ggf. des Stellenplans ¹²;

7.1.2 Bedingungen

- für die Verwendung von Mehreinnahmen und Minderausgaben,
- für die Anerkennung von Aufwand aus nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen (Abschreibungen sowie Bildung von Rückstellungen) bei kaufmännisch buchenden Zuwendungsempfängenden,
- für die Verwendung im Bewilligungszeitraum nicht verbrauchter Zuwendungen; die Verwendung darf nur zugelassen werden, soweit sie auf einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz beruht; im Zuwendungsbescheid sind die zulässige Höhe und die Zweckbindung konkret zu benennen.

7.1.3 ggf. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot aufgrund der Regelung im Haushaltsbeschluss;

7.1.4 Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) ¹³; ggf. ist auch zu regeln, dass die in den Anlagen 1 und 2 genannten Fristen zur Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 7.1 ANBest-I, Nr. 6.1 ANBest-P) verkürzt werden;

7.1.5 eine Auflage über die Anforderung von Daten, die die oder der Zuwendungsempfängende zu einem festzulegenden Zeitpunkt zu liefern hat und die für die geplante Erfolgskontrolle der Zuwendung oder des Förderprogramms erforderlich sind (siehe Nrn. 5.3.10 und 13.3);

7.1.6 die Anerkennung von Versicherungen ¹⁴;

7.1.7 ggf. die Verkürzung der Verwendungsfrist nach Auszahlung eines Zuwendungsbetrages (siehe Nr. 9.2 und Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P) sowie die Auszahlung einer Zuwendung unter 12 500 Euro als ein Gesamtbetrag (siehe Nr. 9.2),

7.1.8 ggf. die vorherige Inanspruchnahme der vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängenden bei Anteil- oder

- Festbetragsfinanzierung (vgl. Nr. 1.6.1 ANBest-I, Nr. 1.5.1 ANBest-P);
- 7.1.9 weitere Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind nur in den Fällen der Nrn. 17, 18.1, 18.4 und 18.8 zulässig.
- 7.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles sind im Zuwendungsbescheid außerdem festzulegen:
- 7.2.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte (Sicherungsübereignung, Pfandrecht) an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruchs; dingliche Rechte bedürfen neben einer Verpflichtung im Zuwendungsbescheid einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung¹⁵;
- 7.2.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs;
- 7.2.3 die Einräumung von Nutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten;
- 7.2.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung;
- 7.2.5 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen oder die Einholung fachtechnischen Sachverständigen;
- 7.2.6 weitere Regelungen hinsichtlich des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise, z. B. bei mehrjährigen Bewilligungen die konkrete Ausgestaltung des Zwischennachweises und/oder die Vorlage von Büchern und Belegen (vgl. Nr. 12.3); ggf. sind Auszahlungen von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt abhängig zu machen; die Auszahlung einer Zuwendung kann auch von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise für eine anderweitige Zuwendung zugunsten derselben oder desselben Zuwendungsempfängenden abhängig gemacht werden;
- 7.2.7 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen die Freie und Hansestadt Hamburg Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch eine sachverständige Prüferin oder einen sachverständigen Prüfer und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung (Nr. 12.4),
- 7.2.8 bei der Anerkennung von Aufwendungen von verbundenen Organisationen (siehe Nr. 3.2.1.4.1 VV Bilanzierung), die noch keinen Liquiditätsbedarf auslösen, die Pflicht, die Entstehung der Aufwendungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,

VV zu § 46 LHO

7.2.9 Auflagen ¹⁶

- zur Erreichung der Ziele des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes – HmbBGG (siehe § 2 Absatz 4 HmbBGG),
- zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter,
- zur Verhinderung oder Beseitigung von Diskriminierung sowie
- zur Förderung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit,

7.2.10 Zuwendungsempfangende sind in Bescheiden zu verpflichten, in ihren oder seinen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen (Webseiten, Broschüren, Flyer o.ä.) auf die Förderung der Maßnahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg hinzuweisen. Bei der Erstellung von Plakaten ist ein Förderhinweis mit dem allgemeinen Hamburg-Logo aufzunehmen. Der Förderhinweis kann lauten „gefördert durch“ oder „mit freundlicher Unterstützung durch“.

Verbundene Organisationen (siehe Nr. 3.2.1.4.1 VV Bilanzierung) sind zu verpflichten, das einheitliche Hamburger Kommunikationsmuster (Hamburg-Logo, roter Bug und blauer Fond) in ihrem Kommunikationsmuster aufzunehmen. Entsprechende Vorgaben bei der Entwicklung eigener Gestaltungsrichtlinien sind im „Leitfaden für die Entwicklung von Gestaltungsrichtlinien“ beschrieben. ¹⁷

7.3 Ein haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt ¹⁸ ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn

- die Bewilligungsbehörde auf andere Weise gewährleisten kann, haushaltswirtschaftliche Maßnahmen bei der oder dem Zuwendungsempfangenden durchzusetzen, z. B. durch das GmbH-Recht, oder
- seine Durchsetzung zur Folge hätte, dass die oder der Zuwendungsempfangende auf die Maßnahme verzichten würde; dies gilt jedoch nur dann, wenn das Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Realisierung des Zweckes höher zu bewerten ist als ihr Interesse an der Durchsetzung des haushaltswirtschaftlichen Widerrufsvorbehalts.

8. Zuwendungen für Baumaßnahmen

8.1 Die Verantwortung hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen einschließlich der Beachtung baufachlicher Regelungen trägt die Bewilligungsbehörde. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie die baufachlichen Aufgaben (vgl. Ziffer 11.2 VV-Bau)

- selbst durchführt,
- durch einen Realisierungsträger, sofern dieser nicht gleichzeitig Zuwendungsempfänger ist, oder

- durch Dritte mit unabhängigem baufachlichem Sachverstand wahrnehmen lässt.

Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass baufachliche Prüfungs- und Planungsaufgaben nicht in einer Hand liegen.

Sind verbundene Organisationen der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. Nr. 3.2.1.4.1 VV-Bilanzierung) Zuwendungsempfänger oder im Auftrag der oder des Zuwendungsempfängers tätig, können sie von der Bewilligungsbehörde mit der baufachlichen Prüfung beauftragt werden, wenn die Prüfung durch eine Prüfeinheit sichergestellt ist, die organisatorisch losgelöst und weisungsunabhängig von den Planungs- und Entwurfseinheiten eingerichtet ist (siehe Ziffer 1.3 VV-Bau).

8.2 Im Zusammenhang mit Zuwendungen für Baumaßnahmen sind zu beachten:

- Nr. 6.2.11,
- §§ 14, 18, 57 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Ziffer 11 des Bauhandbuchs (VV-Bau); gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 11 VV-Bau gilt das in den VV-Bau beschriebene Rollenmodell uneingeschränkt; Ausnahmen können bei Baukosten bis 500 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) gemacht werden, wenn beim Bedarfsträger die Voraussetzung für ein kostenstabiles Bauen gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde.

8.3 Bei sogenannten Mischfinanzierungen (Hamburg und Bund bzw. Hamburg und andere Länder) ist regelmäßig die Anwendung der hamburgischen Regelungen für Zuwendungen für Baumaßnahmen zu vereinbaren, wenn das Projekt überwiegend von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert wird. Im Übrigen siehe Nr. 3.4.

8.4 Neben den ANBest-P - Anlage 2 - sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) - Anlage 3 - grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen (siehe Nr. 7.1).

Sie ergänzen und modifizieren die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

9. Auszahlung der Zuwendung

9.1 Zuwendungen ab 12 500 Euro sollen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides an die oder den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden ¹⁹.

Durch Verzicht auf den Rechtsbehelf kann die Bestandskraft auch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen herbeigeführt werden. Der Verzicht ist gegenüber der Behörde zu erklären, die den Zuwendungsbescheid erlassen hat. Zum Formerfordernis des Rechtsbehelfsverzichts siehe Nr. 18.7.

VV zu § 46 LHO

Hat die oder der Zuwendungsempfängende nicht vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf einen Rechtsbehelf verzichtet, können Zuwendungen unter Abwägung der Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg und der oder des Zuwendungsempfängenden ausgezahlt werden, sofern nur unwesentliche Nebenbestimmungen voraussichtlich streitig sind.

- 9.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (vgl. Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P) ²⁰.

Abweichend hiervon

- ist in geeigneten Fällen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Verkürzung der Frist vorzusehen,
- kann die Auszahlung einzelner Raten mit einem Zahlungsplan für den gesamten Bewilligungszeitraum festgelegt werden; in diesen Fällen ist auf die Anzeigepflicht nach Nr. 5.3 ANBest-I oder Nr. 5.3 ANBest-P besonders hinzuweisen,
- können Zuwendungen unter 12 500 Euro abweichend von Absatz 1 als ein Gesamtbetrag ausgezahlt werden; die aus § 7 abgeleitete Pflicht zur Prüfung des Auszahlungszeitpunktes bleibt unberührt.

- 9.3 Soweit Abschreibungen als zuwendungsfähig anerkannt wurden, werden sie wie fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks behandelt.

Soweit die Bildung von Rückstellungen als zuwendungsfähig anerkannt wurden, darf die Auszahlung der Zuwendung nur nach dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf erfolgen (vgl. Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P), d. h., wenn die Rückstellung verbraucht wird.

- 9.4 Soweit die oder der Zuwendungsempfängende kaufmännisch bucht und eine Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, können die Zuführungen von Eigenbeiträgen an Pensionsrückstellungen abweichend von Nr. 9.2 wie fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks behandelt werden.

10. **Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides ²¹, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

(vgl. Nr. 9 ANBest-I, Nr. 8 ANBest-P)

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat eine Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zu widerrufen und zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen (§ 36 Absatz 2 Nr. 1 HmbVwVfG, § 32 Absatz 2 Nr. 1 SGB X) wirksam geworden sind oder gegen Auflagen (§ 36 Absatz 2 Nr. 4 HmbVwVfG, § 32 Absatz 2 Nr. 4 SGB X) verstoßen worden ist.

Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere bei einer nachträglichen Ermäßigung

der Ausgaben oder einer Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I, ANBest-P) vor.

10.2 Ist die Leistungsgrundlage der Zuwendung Bundes- oder Landesrecht, gilt für die Rücknahme des Zuwendungsbescheids:

- Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme des Zuwendungsbescheides nach § 48 Absatz 2 Satz 3 HmbVwVfG oder nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X vor oder kommt die Behörde im Rahmen der Abwägung nach § 48 Absatz 2 Satz 1 HmbVwVfG oder nach § 45 Absatz 2 Satz 1 SGB X zu dem Ergebnis, das Vertrauen der oder des Zuwendungsempfangenden sei nicht schutzwürdig, hat sie regelmäßig ihr Ermessen dahingehend auszuüben, den Verwaltungsakt unverzüglich zurückzunehmen und eine bereits erbrachte Leistung zurückzufordern. Dass die Behörde den konkreten Fall als einen Regelfall ansieht und daher ihr Ermessen mit diesem Ergebnis ausübt, hat sie zu begründen.
- Bei dem Vorliegen von besonderen Umständen des Einzelfalles – wie beispielsweise einer drohenden Insolvenz der oder des Zuwendungsempfangenden – kann demgegenüber insbesondere die Frage der Angemessenheit einer Rücknahme des Zuwendungsbescheides anders zu beantworten sein. Beispielsweise kann ein gänzlicher oder teilweiser Verzicht der Rücknahme in Betracht kommen. In diesem Fall hat die Behörde zu den besonderen Umständen des Einzelfalles Näheres auszuführen und ihre Entscheidung detailliert zu begründen.

10.3 Ist die Leistungsgrundlage der Zuwendung Bundes- oder Landesrecht, kann im Rahmen der Ermessensentscheidung von einem Widerruf (§ 49 Absatz 3 HmbVwVfG oder § 47 Absatz 2 SGB X) des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn

- die oder der Zuwendungsempfangenden nachweist, dass die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der für die Bewilligung zuständigen Behörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden oder
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

Soll der Zuwendungsbescheid widerrufen werden, ist die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen zu berücksichtigen.

10.4 Ist die Leistungsgrundlage der Zuwendung das Recht der Europäischen Union (EU) und wird dieses durch die Freie und Hansestadt Hamburg vollzogen, ist zu prüfen, inwieweit das EU-Recht Ermessensspielräume einschränkt.

VV zu § 46 LHO

- 10.5 Erfährt die Bewilligungsbehörde, dass über das Vermögen der oder des Zuwendungsempfängenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde, hat sie unverzüglich zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid widerrufen werden soll.

Zwar stellt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens allein keinen Widerrufsgrund dar. Es ist aber zu prüfen, ob nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung möglich ist.

Wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, weil von einer zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ausgegangen wird, ist dies in diesem Fall laufend zu überprüfen.

- 10.6 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, sollen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden (vgl. § 49a Absatz 4 Satz 1 HmbVwVfG bzw. § 50 Absatz 2a Satz 3 SGB X). Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB²². Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. Nr. 9.4 ANBest-I, Nr. 8.4 ANBest-P). Diese Regelung gilt nicht für Zuwendungen unter 12 500 Euro, wenn diese als ein Gesamtbetrag ausgezahlt werden (vgl. Nrn. 7.1.7 und 9.2).

Macht die Behörde von ihrem Ermessen nach § 49a Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG oder nach § 50 Absatz 2a Satz 2 SGB X Gebrauch, ist aktenkundig zu machen, warum keine Zinsen erhoben werden.

Bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes können der Erstattungsanspruch und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung verrechnet werden.

- 10.7 Von einer Rückforderung soll abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt.

Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen bis zu einschließlich 100 Euro gilt dies entsprechend.

11. Überwachung der Verwendung

- 11.1 Wer Ermächtigungen bewirtschaftet, aus denen Zuwendungen gewährt werden, hat das Zuwendungsverfahren zu überwachen und für jedes Haushaltsjahr eine besondere, nach Aufgabenbereichen und Produktgruppen sowie Kontenbereichen gegliederte Übersicht zu führen über

- Zuwendungsempfängende, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- die zur Zahlung angewiesenen Beträge,
- ggf. Termine für die Vorlage von Unterlagen zur Durchführung der begleitenden Erfolgskontrolle,

- den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Zwischen- oder des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.

11.2 Dem Rechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 11.1 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

12. Nachweis der Verwendung

12.1 Die Bewilligungsbehörde hat von der oder dem Zuwendungsempfangenden den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen.

12.2 Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans oder des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Der Sachbericht muss insbesondere auf den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck eingehen (siehe auch Nrn. 6.2.3 und 7.1.4).

12.3 Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen hat die Bewilligungsbehörde ergänzende Angaben zum Zwischen- oder Verwendungsnachweis zu fordern, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrags erforderlich ist. Die Anforderungen an den Sachbericht sind entsprechend der Beschreibung des Zuwendungszwecks festzulegen. Belege können insbesondere dann angefordert werden, wenn die Höhe der Zuwendung im Rahmen einer weitergehenden Prüfung nach Nr. 13.2 eine Überprüfung vor Ort nicht rechtfertigt.

12.4 In den Fällen, in denen eine sachverständige Prüferin oder ein sachverständiger Prüfer auch mit der Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung beauftragt wurde (erweiterte Prüfung nach Nr. 3 VV zu § 68 LHO), kann der Prüfungsbericht als Verwendungsnachweis verwendet werden ²³.

13. Prüfung des Verwendungsnachweises und Durchführung der Erfolgskontrolle

13.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 3.4 zuständige oder die sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich in allen Zuwendungsfällen nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises festzustellen (Standardprüfung), ob

- dieser den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,

VV zu § 46 LHO

- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- der Zuwendungszweck nach den Angaben der oder des Zuwendungsempfängenden im Sachbericht erfüllt wurde.

Erstattungsansprüche oder Zinsforderungen sind – auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG bzw. nach § 45 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 SGB X – umgehend geltend zu machen, soweit nicht vorher eine weitergehende Prüfung zur Ermittlung von Erstattungsansprüchen oder Zinsforderungen durchzuführen ist.

13.2 Eine weitergehende Prüfung der Verwendungsnachweise ist durchzuführen

- bei einmaligen Zuwendungen ab 50 000 Euro,
- bei wiederkehrenden Zuwendungen ab 12 500 Euro jährlich in einem angemessenen (auch mehrjährigen) Prüfungsturnus,
- wenn sich aufgrund der Standardprüfung Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung oder Einhaltung von Nebenbestimmungen (z. B. wirtschaftliche Verwendung, Besserstellungsverbot, Doppelförderung) ergeben haben.

Darüber hinaus führt die Bewilligungsbehörde in sonstigen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen weitergehende Prüfungen durch. Dies umfasst auch Auffälligkeiten bei Zwischennachweisprüfungen.

Bei weitergehenden Prüfungen sind die bisherigen Erfahrungen mit der oder dem Zuwendungsempfängenden sowie die Besonderheiten des Zuwendungsbereichs zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsbehörde soll die Kriterien für die Auswahl der Verwendungsnachweise sowie den Umfang der Prüfung regeln und dies z.B. in internen Richtlinien bzw. Handlungsanweisungen dokumentieren.

Im Rahmen der weitergehenden Prüfung sind ergänzende Unterlagen anzufordern und stichprobenartig zu prüfen (z. B. Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge, Jahresabschlüsse). Örtliche Erhebungen sind durchzuführen, wenn dies für eine sachgerechte Prüfung erforderlich ist.

13.3 Einmalige Zuwendungen ab 100 000 Euro, und wiederkehrende Zuwendungen ab 25 000 Euro jährlich sind entsprechend der Planung der Erfolgskontrolle daraufhin zu untersuchen, ob das jeweils angestrebte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist (Zielerreichung) ²⁴.

Bei Förderprogrammen ergeben sich die Anforderungen an die Erfolgskontrolle der Einzelzuwendung aus der Förderrichtlinie (siehe Anlage 4).

Soweit es sachgerecht ist, kann die Erfolgskontrolle mit der Prüfung des Verwendungsnachweises verbunden werden.

Erfolgskontrollen sollen in geeigneten Fällen zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht von der Stelle durchgeführt werden, die über die Zuwendung entschieden hat.

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle sind Förderprogramme auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (unter Berücksichtigung der Wirkung der eingesetzten Budgetierungselemente).

- 13.4 Prüfungsumfang und Prüfungsfeststellungen sind in einem Prüfungsvermerk zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht gilt auch für die Entscheidung, warum von einer weitergehenden Prüfung abgesehen wird.

- 13.5 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 3.4 beteiligten Stellen den Verwendungsnachweis, den Zwischennachweis und den Prüfungsvermerk.

- 13.6 Der Prüfungsvermerk, der Zwischennachweis und der Verwendungsnachweis sind Bestandteil der Bewilligungsakte.²⁵

14. Weitergabe von Zuwendungen durch die bzw. den Zuwendungsempfangenden²⁶

- 14.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass die oder der Zuwendungsempfangende die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten darf. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt die oder der Erstempfängende den Zuwendungszweck.

Die oder der Erstempfängende darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten.

- 14.2 Die Mittel können von der oder dem Erstempfängenden in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden.

- 14.3 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch die Erstempfängende oder den Erstempfängenden sind für die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid der oder des Erstempfängenden insbesondere zu regeln:

- 14.3.1 die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags,

- 14.3.2 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,

- 14.3.3 der als Letztempfängende in Betracht kommende Personenkreis,

- 14.3.4 die Voraussetzungen, die bei der oder beim Letztempfängenden erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,

- 14.3.5 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum,

- 14.3.6 ggf. Einzelheiten zur Antragstellung (z. B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),

VV zu § 46 LHO

- 14.3.7 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben der oder des Letztempfängenden zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - c) die oder der Letztempfängende bestimmten – im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 14.4 Der oder dem Erstempfangenden ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nr. 14.3.1) insbesondere zu regeln:
- 14.4.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
 - 14.4.2 den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - 14.4.3 die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 14.4.4 den Bewilligungszeitraum,
 - 14.4.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Regelungen in den ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für die Erstempfangende oder den Erstempfangenden vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für eine von ihr beauftragten Person) auszubedingen,
 - 14.4.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfängende oder den Letztempfängenden,
 - 14.4.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 15. Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften ²⁷**
- 15.1 Bei Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gelten die Nrn. 3 bis 14, 17 bis 20 entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
 - 15.2 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist entsprechend Nr. 8 zu verfahren. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die zuständigen bautechnischen Dienststellen der oder des Zuwendungsempfängenden beteiligt werden.
 - 15.3 Die Bewilligungsbehörde kann von einer Rückforderung absehen, wenn der

zurückzufordernde Betrag 500 Euro nicht übersteigt (vgl. Nr. 10).

16. Zuwendungen auf Kostenbasis

Als Projektförderung können Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen, insbesondere für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten der bzw. des Zuwendungsempfängenden bewilligt werden, wenn eine Bemessung der Zuwendung nach Ausgaben im Hinblick auf die Verrechnung von Gemeinkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten nicht sinnvoll ist. Für Zuwendungen auf Kostenbasis gilt Nr. 13a VV zu § 44 BHO entsprechend.²⁸

17. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

17.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 3.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50 000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Nrn. 3 bis 12, 14 und 15 zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

17.2 Bei Zuwendungen bis 5 000 Euro soll ein vereinfachtes Zuwendungsverfahren angewendet werden.

Die Grundstruktur eines Zuwendungsbescheides muss gewahrt bleiben. Erforderlich sind zumindest die nachfolgenden Angaben

- der oder des Zuwendungsempfängenden,
- des Zuwendungszwecks,
- der Zuwendungsart,
- der Finanzierungsart,
- der Zuwendungshöhe und
- der Rückforderungsmöglichkeiten.

Als Finanzierungsart soll regelmäßig die Festbetragsfinanzierung vorgesehen werden. Der Verwendungsnachweis kann abweichend von Nr. 12.2 auf die Vorlage von Belegen beschränkt werden. Die Vorlage der Belege kann auch die Voraussetzung für die Auszahlung sein.

§ 7 ist zu beachten.

18. Besondere Regelungen

18.1 Weitere Ausnahmen von den Nrn. 3 bis 16 sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Finanzbehörde möglich.

18.2 Für geeignete Zuwendungsbereiche soll die Bewilligungsbehörde Förderrichtlinien erlassen. Förderrichtlinien enthalten fachspezifische Regelungen für Förderprogramme. Bei der Entwicklung von Förderrichtlinien sollen die „Grundsätze für Förderrichtlinien“ (Anlage 4) beachtet werden.

Förderrichtlinien sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Die Bewilligungsbehörden haben Förderrichtlinien der Finanzbehörde und dem Rechnungshof unverzüglich nach Erlass zur Kenntnis zu geben.

18.3 Die Bewilligungsbehörden sollen interne Richtlinien und Handlungsanweisungen für die Bearbeitung von Zuwendungen erstellen.

18.4 Im Einvernehmen mit der Finanzbehörde und nach Anhörung des Rechnungshofs kann die Bewilligungsbehörde von den VV abweichende Regelungen in Förderrichtlinien, internen Richtlinien und Handlungsanweisungen vorsehen ²⁹.

18.5 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser VV ergeben, sind im Einvernehmen mit der Finanzbehörde zu klären ³⁰.

18.6 Soweit Regelungen nach den Nrn. 18.1 bis 18.5 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.

18.7 Dokumente sollen im Zuwendungsverfahren elektronisch übermittelt werden.

Die IT-Architektur muss gewährleisten, dass

- die handelnden Personen eindeutig zu identifizieren sind (z. B. zur Feststellung der rechtswirksamen Vertretungsbefugnis),
- die Authentizität der Dokumente sichergestellt wird,
- die Daten nachvollziehbar und plausibel dargestellt werden und
- die Abwicklung dokumentiert und die Unterlagen revisionssicher archiviert werden.

Sollten diese Anforderungen nicht gewährleistet sein, ist ein schriftliches Zuwendungsverfahren durchzuführen.

Formvorschriften und Anforderungen aufgrund anderer rechtlicher Regelungen bleiben unberührt.

18.8 Bei Förderung von hamburgischen öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen können durch die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den Nrn. 3 bis 15 zugelassen werden, wenn die wirtschaftliche Verwendung der

Zuwendung (vgl. z. B. Nr. 12.4) über die Wahrnehmung der Beteiligungssteuerung gewährleistet wird.

Ein durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfter und anschließend festgestellter Jahresabschluss eines hamburgischen öffentlichen Unternehmens kann als Verwendungsnachweis abweichend von der in Anlage 1 genannten Frist (siehe Nr. 7.1 ANBest-I) spätestens bis zum Ende des zehnten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs vorgelegt werden.

18.9 Alle Zuwendungsfälle sind im Datenbankverfahren INEZ (Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen) vollständig abzubilden.

INEZ wird auch unmittelbar für zentrale Auswertungen herangezogen (z. B. für die Zuwendungsberichterstattung ggü. der Bürgerschaft, Beantwortung von Kleinen und Großen Anfragen). Daher ist darauf zu achten, dass ³¹

- der in INEZ hinterlegte Zuwendungszweck (Kurzbezeichnung) aus sich heraus verständlich formuliert wird,
- in allen Zuwendungsfällen in INEZ ein aussagekräftiger Erbringungsort hinterlegt wird,
- Zuwendungsempfängende, Zuwendungszwecke und Erbringungsorte, die datenschutzwürdig sind (Schutz der personenbezogenen Daten Dritter, Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen), entsprechend gekennzeichnet werden müssen,
- vollständige Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben hinterlegt sind,
- der Gesamtbetrag der im Bewilligungszeitraum vorgesehenen Zuwendung ausgewiesen wird,
- für die Zuwendungsmittel des laufenden Jahres eine Mittelbindung im Vorgangsbuch zu hinterlegen ist; die Mittelbindung muss mit der Zuwendungsfallnummer gekennzeichnet sein,
- alle Buchungen zulasten oder zugunsten von Zuwendungsmitteln, die im Zusammenhang mit der Maßnahme von einer Dienststelle vorgenommen werden, im Vorgangsbuch mit der Zuwendungsfallnummer aus INEZ gekennzeichnet sein müssen,
- vor dem Abschluss des Zuwendungsfalls in INEZ ggf. die Zuwendungshöhe auf die tatsächliche Zuwendungshöhe im Rahmen eines Änderungsbescheides ((Teil-)Rücknahme- oder (Teil-)Widerrufsbescheid) anzupassen ist.

Eine einzelfallbezogene Übersicht der erfassten Zuwendungsvorgänge wird unter Berücksichtigung der Veröffentlichungsvorschriften nach § 3 Absatz 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 2 HmbTG regelmäßig im Transparenzportal veröffentlicht.

VV zu § 46 LHO

19. Beteiligung der nach § 9 Absatz 2 bestellten Person

- 19.1 Die nach § 9 Absatz 2 bestellte Person der Bewilligungsbehörde ist zu unterrichten, wenn
- Zuwendungsbescheide nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraums erlassen werden,
 - Verwendungsnachweise nicht fristgemäß vorgelegt werden,
 - die Prüfungen des Verwendungsnachweises nicht innerhalb eines Jahres nach Eingang des Verwendungsnachweises abgeschlossen werden.
- 19.2 Die nach § 9 Absatz 2 bestellte Person bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Unterrichtung nach Nr. 19.1. Im Übrigen bestimmen sie die weiteren Fälle ihrer Beteiligung.
- 19.3 Um den Umgang der bewilligenden Dienststellen mit dem bei der Zuwendungsvergabe vorhandenen Gestaltungsspielraum zu erleichtern und gleichzeitig die Transparenz des Verwaltungshandelns zu gewährleisten, sollen die Beauftragten für den Haushalt darauf hinwirken, dass für geeignete Zuwendungsbereiche Förderrichtlinien (Anlage 4), siehe Nr. 18.2, und/oder interne Richtlinien und Handlungsanweisungen entwickelt werden (vgl. Nr. 18.3).

20. Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

Für die Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen gelten die Nrn. 16 bis 18 VV zu § 44 BHO entsprechend.²⁷

Erläuterungen zu den Endnoten:

Bei den Endnoten handelt es sich nicht um Bestandteile der Verwaltungsvorschriften (VV), sondern um Erläuterungen und Empfehlungen zur Anwendung der VV (Arbeitshinweise).

¹ Zu VV Nr. 2

Die Unterscheidung der Zuwendungsarten ist wichtig, weil zum Teil unterschiedliche Bedingungen und Regelungen zu beachten sind (z. B. Darstellung von Wirtschaftsplänen im Haushaltsplan, Anforderungen an den Antrag, Besserstellungsverbot, Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben, Verwendungsnachweisprüfung):

Projektförderung:

Der Begriff „Vorhaben“ ist bei einer Projektförderung weit auszulegen; auch die Förderung einzelner abgrenzbarer Ausgaben oder Aufgaben eines Trägers (z. B. Raumkosten, Personalkosten oder Teilaufgabe eines Trägers mit umfangreichem Satzungszweck und Aufgabenspektrum) ist der Projektförderung zuzurechnen.

Institutionelle Förderung:

Institutionelle Förderung kann auch einen Teilbereich eines Trägers umfassen, wenn die Förderung alle Ausgaben des Teilbereichs einbezieht, die diesem eindeutig zugeordnet sind und selbstständig von dem Teilbereich bewirtschaftet werden (z. B. Seniorentreff eines großen Trägers).

² Zu VV Nrn. 4.2 und 4.3 Finanzierungsarten

Die Bewilligungsbehörden sind im Prinzip frei in der Wahl der Finanzierungsart. Es ist jedoch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Interessenlage Hamburgs und der oder des Zuwendungsempfangenden (ZE) Rechnung zu tragen (vgl. VV Nr. 4.1). Ein Kriterium für die Auswahl kann auch der bei der Bewilligungsbehörde oder bei der/beim ZE entstehende Verwaltungsaufwand sein.

Eine Zuwendung soll im Regelfall zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden. Eine Vollfinanzierung soll die Ausnahme bilden.

Angesichts der Wirkungen für die Auszahlung und Rückforderung der Zuwendungen sind Mischformen (z. B. Festbetrag mit modifizierten Rückzahlungsregelungen) wegen der möglicherweise entstehenden Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Die Finanzierungsart hat vor allem Bedeutung für

- die Auszahlung der Zuwendung (vgl. Nr. 1.6 ANBest-I , Nr. 1.5 ANBest-P),
- die Rückzahlung der Zuwendung, wenn sich Minderausgaben oder Mehreinnahmen ergeben (vgl. Nr. 2 ANBest-I, -P).

Die Begründung der gewählten Finanzierungsart ist gemäß Nr. 5.3.6 im Vermerk über die Antragsprüfung zu dokumentieren.

Unabhängig von der Finanzierungsart soll der Verwendungsnachweis zur nachträglichen Überprüfung der Angemessenheit der Zuwendung (als Maßstab für künftige Zuwendungen) alle im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben umfassen und sich nicht nur auf den Zuwendungsbetrag beschränken. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (vgl. VV Nr. 17) kann darauf verzichtet werden.

Bei der Wahl der Finanzierungsart sind folgende Kriterien / Regelungen zu berücksichtigen:

Festbetragsfinanzierung

- Die Festbetragsfinanzierung bietet einen besonderen Anreiz zum wirtschaftlichen Verhalten der/des ZE.
- Die Festbetragsfinanzierung sollte gewählt werden, wenn
 - die zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen der/des ZE so konkret zu ermitteln sind, dass wesentliche Veränderungen nicht zu erwarten sind und/oder
 - die Zuwendung für abgegrenzte Leistungseinheiten oder z. B. Teilnehmerzahlen nach festen Beträgen (Pauschalen) gewährt wird, deren Höhe im Einzelnen verlässlich ermittelt worden ist und/oder
 - die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.
- Zuwendungen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der/des ZE in Anspruch genommen werden.
- Auch wenn der Verwaltungsaufwand der Bewilligungsbehörde zur Prüfung des Zuwendungsantrages (insbesondere bei Erstanträgen) tendenziell größer ist als bei anderen Finanzierungsarten, bleibt der gesamte Verwaltungsaufwand für das Zuwendungsverfahren aufgrund der einfacheren Verwendungsnachweisprüfung annähernd gleich.

Anteilfinanzierung

- Minderausgaben (und ggf. auch Mehreinnahmen) vermindern die Zuwendung anteilig, soweit nicht eine Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen aufgrund wirtschaftlichen Mitteleinsatzes oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- Im Rahmen der Anteilfinanzierung sind ggf. Anreize zum wirtschaftlichen Verhalten im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln (z. B. Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen, Deckungsfähigkeiten im Wirtschaftsplan, Verwendung von Mehreinnahmen).
- In folgenden Fällen ist die Anteilfinanzierung zu empfehlen:
 - Weitere Zuwendungsgebende sind mit einem festen Prozentsatz an der Finanzierung der Einrichtung oder des Vorhabens beteiligt und/oder

-
- die/der ZE trägt mit erheblichen Eigenmitteln (nicht Einnahmen im Zusammenhang mit Zweckungszweck) zur Finanzierung bei und/oder
 - es werden nur einzelne Ausgabearten (z. B. Personalausgaben, Raumkosten o. Ä.) gefördert.
- Zuwendungen im Rahmen der Anteilfinanzierung dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der/des ZE in Anspruch genommen werden.

Fehlbedarfsfinanzierung

- Mehreinnahmen oder Minderausgaben vermindern die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, soweit nicht eine Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen aufgrund wirtschaftlichen Mitteleinsatzes oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung sind ggf. Anreize zum wirtschaftlichen Verhalten im Zuwendungsbescheid gesondert zu regeln (z. B. Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen, Deckungsfähigkeiten im Wirtschaftsplan, Verwendung von Mehreinnahmen).
- Die Fehlbedarfsfinanzierung sollte gewählt werden, wenn
 - Unsicherheit bei der Kalkulation der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel besteht und/oder
 - Mehreinnahmen/Minderausgaben nicht oder nur teilweise bei der/beim ZE verbleiben sollen.
- Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der/des ZE verbraucht sind.

Vollfinanzierung

- Diese Finanzierungsart soll die Ausnahme bilden.
- Die Vollfinanzierung kommt nur in Betracht, wenn die Erfüllung des Zweckungszwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die FHH möglich ist.
- Mehreinnahmen oder Minderausgaben vermindern die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, soweit nicht eine Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen aufgrund wirtschaftlichen Mitteleinsatzes oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.

³ Zu VV Nr. 4.4

Die Festlegung einer Pauschale ist von der jeweiligen Ausgabenstruktur des Vorhabens bzw. der Vorhaben abhängig. Mit der Pauschale werden einzelne nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand zu ermittelnde Ausgabenbestandteile (z.B. Gemeinkostenpauschalen für die Bereitstellung von Ressourcen der Dachorganisation) abgegolten.

4 Zu VV Nr. 5.1

Siehe Musteranträge 1 „Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung“ und 2 „Antrag von Betrieben und Unternehmen auf Bewilligung einer Zuwendung, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dient“ im Haushaltsportal „Zuwendungsrecht“: <https://fhhportal.ondataport.de/websites/1004-hh-kassenrecht/SitePages/zuwendung.aspx>

5 Zu VV Nr. 5.3.1

Den Grundsätzen der Notwendigkeit (§ 6) sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7) folgend muss an dem von Dritten zu erfüllenden Zweck ein erhebliches Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen, das ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (Subsidiaritätsprinzip, § 46).

Sofern das Eigeninteresse der oder des Antragstellenden an der Zweckerfüllung besonders hoch ist, ist davon auszugehen, dass er oder sie den Zweck auch ohne die Zuwendung erfüllen würde (Ziel: Vermeidung von Mitnahmeeffekten).

6 Zu VV Nr. 5.3.12

Das Besserstellungsverbot findet bei Besserstellungen aufgrund eines abweichenden Tarifvertrags, zu deren Einhaltung die oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, keine Anwendung. Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist jedoch auch bei diesen Zuwendungsempfängern der Maßstab für die Bemessung der zuwendungsfähigen Personalausgaben der TV-L (siehe auch den von der Finanzbehörde herausgegebenen Leitfaden „Prüfung des Besserstellungsverbots“).

7 Zu VV Nr. 6.2.3

Die verstärkte Ergebnisorientierung (d. h. die Wirksamkeit der Tätigkeit der ZE) und die Umsetzung des Budgetgedankens erfordern regelmäßig die konkrete Beschreibung des Zuwendungszwecks im Zuwendungsbescheid. Auf dieser Grundlage soll auch die Wirkung der eingesetzten Budgetierungselemente (z. B. Festbetragsfinanzierung, Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen) geprüft werden können.

8 Zu VV Nr. 6.2.10

Die/der ZE kann insbesondere verpflichtet werden, auf Verlangen die Gegenstände der Bewilligungsbehörde oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten, wenn diese für die Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht mehr benötigt werden. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterloß erzielt wird.

9 Zu VV Nr. 6.2.12

Die Notwendigkeit, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, ergibt sich aus § 58 VwGO. Ohne Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewilligungsbescheid erst nach Ablauf eines Jahres unanfechtbar.

10 Zu VV Nr. 6.3

Bei Abschluss eines Zuwendungsvertrages entfällt insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung (Nr. 6.2.12). Die Wirksamkeit (siehe Nr. 9.1) tritt mit Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ein, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Für den Zuwendungsvertrag gelten ergänzend zum HmbVwVfG bzw. SGB X die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend (§ 62 Satz 2 HmbVwVfG bzw. § 61 Satz 2 SGB X).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bei Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken wurde vorgesehen, um die Möglichkeit zu erhalten, bei nicht zweckentsprechender Verwendung auch die Rückzahlung des Wertausgleichs – und zwar ggf. eines anteiligen Ausgleichs für die Verkehrswertsteigerung nach Erwerb – fordern zu können.

Bei Zuwendungsbescheiden ist die Forderung eines Wertausgleichs, der über den Betrag der ursprünglich gewährten Zuwendung hinausgeht, aufgrund der Regelungen des HmbVwVfG nicht zulässig. Danach ist der Rückforderungsanspruch auf den vollständigen oder teilweisen Zuwendungsbetrag, ggf. zuzüglich Zinsen begrenzt.

Auch andere Zuwendungen können durch Vertrag bewilligt werden, wenn es zweckmäßig erscheint, die Beziehung zwischen Zuwendungsgeberin oder Zuwendungsgeber und ZE nicht im Sinne eines Über- und Unterordnungsverhältnisses zu gestalten, sondern die gleichrangige Partnerschaft zu betonen.

Das HmbVwVfG enthält über den öffentlich-rechtlichen Vertrag nur einige grundsätzliche Bestimmungen. Aus diesem Grunde muss weitgehend auf das BGB zurückgegriffen werden (§ 62 Satz 2 HmbVwVfG bzw. § 61 Satz 2 SGB X). „Entsprechende“ Anwendung bedeutet, dass geprüft werden muss, ob der Rechtsgedanke, der den Vorschriften des BGB zugrunde liegt, im Verwaltungsverfahren Anwendung finden kann.

Zu beachten ist, dass mit dem Zuwendungsvertrag grundsätzlich alle Gegenstände zu regeln sind, die auch Bestandteil eines Bescheids wären. Dabei sind die ANBest jedoch z. T. nur modifiziert anwendbar; dies gilt insbesondere für die Regelungen über Erstattung und Verzinsung der Zuwendung. Zur Rechtsklarheit sollte der Inhalt der Rückabwicklungsregelungen der ANBest nach den Regelungen über den Rücktritt in den Vertrag einbezogen werden.

Die Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 in der Fassung vom 1. April 2013 ist nicht anzuwenden. Sie gilt nur für privatrechtliche Verpflichtungserklärungen. Die Gewährung von Zuwendungen in privatrechtlicher Form (z. B. an ZE im Ausland) bedarf der Zustimmung der Finanzbehörde nach Nr. 18.1.

11 Zu VV Nr. 7.1

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet (ggf. im Einvernehmen mit der Finanzbehörde – siehe Nr. 18.1), im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung eigenverantwortlich die Bedingungen für die Bewirtschaftung und Verwendung des „Zuwendungsbudgets“ zu regeln. Die

Nebenbestimmungen enthalten zu einzelnen Punkten (Verbindlichkeit Wirtschaftsplan, Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen, Rückstellungen, Versicherungen, Verwendungsnachweis) keine allgemeinen Bestimmungen; z. T. wird auf Regelungen im Zuwendungsbescheid verwiesen. Bei der Gestaltung der Zuwendungsbescheide/-verträge soll sowohl der Aspekt des Leistungsanreizes für die ZE als auch der Aspekt der wirtschaftlichen Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen berücksichtigt werden (vgl. auch Endnote zu Nr. 6.2.3).

12 Zu VV Nr. 7.1.1

Der wirtschaftliche Mitteleinsatz ist anhand des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans, ggf. auch des Organisations- und Stellenplans zu prüfen. Durch Verzicht auf kleinteilige und formale Bewirtschaftungsregelungen und flexible Gestaltung der Wirtschafts- und Finanzierungspläne soll die Verantwortung für die wirtschaftliche Mittelverwendung vor allem bei den ZE liegen, die damit Anreize zu wirtschaftlichem Verhalten erhalten.

Wird der Verwendungszweck hinsichtlich des Leistungsumfangs und seiner Qualität konkret beschrieben, kann z. B. eine vollständige Flexibilität innerhalb des Wirtschafts- oder Finanzierungsplans (Budgetierung) zugelassen werden. Wenn die Beschreibung des Verwendungszwecks keine ausreichende Grundlage für die Überprüfung des Ergebnisses bietet, sollte der Mitteleinsatz durch engere Bewirtschaftungsregelungen im Zuwendungsbescheid (durch begrenzte Flexibilität) stärker gesteuert werden.

13 Zu VV Nr. 7.1.4

Soweit der Jahresabschluss der/des ZE durch eine sachverständige Prüferin oder einen sachverständigen Prüfer geprüft wird, kann zur Ergänzung und/ oder zur Entlastung der Verwendungsnachweisprüfung (z. B. bei komplexen handelsrechtlichen Fragestellungen, bei besonderen Finanzierungsformen von einzelnen Projekten oder bei zusätzlichen Projektförderungen von bereits institutionell geförderte ZE), die Prüferin oder der Prüfer mit der Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung beauftragt werden (erweiterter Prüfauftrag).

Dieser erweiterte Prüfauftrag ist bei Zuwendungen an öffentliche Unternehmen vorgeschrieben (siehe Nr. 7.2.7).

Der Bericht der sachverständigen Prüferin oder des sachverständigen Prüfers kann als Verwendungsnachweis verwendet werden.

Die Prüfung der sachverständigen Prüferin oder des sachverständigen Prüfers ersetzt jedoch nicht die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde. Diese hat mindestens die Standardprüfung nach Nr. 13.1 und - entsprechend den nach Nr. 13.2 aufgestellten Kriterien - eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.

14 Zu VV Nr. 7.1.6

Regelhaft ist nach den ANBest-I der Abschluss von Versicherungen für Gebäude und aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen anzuerkennen. Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz ist nach der Risikolage der jeweiligen oder des jeweiligen ZE zu bewerten. Z. B. können bei Zuwendungen

für Baumaßnahmen eine sogenannte Bauherrenhaftpflicht oder bei Zuwendungen mit hohem Eigenfinanzierungsanteil (z. B. aus wirtschaftlicher Tätigkeit) eine Betriebsunterbrechungsversicherung anerkannt werden.

15 Zu VV Nr. 7.2.1

Eine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung wird - entsprechend der bisherigen Praxis - regelmäßig nur dann vorzusehen sein, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden und eine Sicherung des Rückforderungsanspruches oder die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist.

Das Gleiche gilt für die Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche nach dem HmbVwVfG bzw. SGB X. Bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte des Zuwendungsgebers an Gegenständen begründet werden sollen. Der/dem ZE muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen. Die dingliche Sicherung soll nur bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung bestehen.

16 Zu VV Nr. 7.2.9

Die Auflagen für die genannten Bereiche sind im Bescheid soweit möglich als mess- und/oder prüfbare Vorgaben zu konkretisieren.

- Ist der Anwendungsbereich zu § 2 Absatz 4 HmbBGG betroffen, haben die Bewilligungsbehörden unter Zugrundelegung des konkreten Zuwendungszwecks und unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Angemessenheit, über geeignete Regelungen zu entscheiden. Im Rahmen der Angemessenheit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die auferlegten Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zur Laufzeit der Förderung und zur Zuwendungshöhe stehen (vgl. auch Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 4 HmbBGG - Drucksache 21/17639 „Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ vom 25. Juni 2019).
- Als Richtschnur zur Förderung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit können die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen gelten.

17 Zu VV Nr. 7.2.10

Auf dem Mediaserver der Hamburg Marketing GmbH (<https://mediaserver.marketing.hamburg.de/>) können entsprechende Leitfäden und Styleguides unter dem Asset-Typ „Markenbaukasten“ heruntergeladen werden, wie der Leitfaden zur Entwicklung von Gestaltungsrichtlinien, Elemente wie der rote Bug und das Hamburg-Logo sowie die spezifischeren Leitfäden Online Styleguide, Film Styleguide.

18 Zu VV Nr. 7.3

Dieser Widerrufsvorbehalt nach Nr. 10 ANBest-I und Nr. 9 ANBest-P findet seine Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

19 Zu VV Nr. 9.1

Zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes siehe § 41 HmbVwVfG bzw. § 37 SGB X.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird empfohlen, den Zuwendungsbescheid durch einfachen Brief zu übermitteln und eine Empfangsbestätigung der/des ZE zu verlangen.

Die/der ZE kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie/er erklärt, dass sie/er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Es wird empfohlen, diesen Verzicht gleichzeitig mit der Empfangsbestätigung erklären zu lassen.

Bei Zuwendungen von weniger als 12 500 Euro kann schon vor Bestandskraft des Bescheides die Zuwendung ausgezahlt werden (vgl. Endnote zu VV Nr. 6.2.12).

20 Zu VV Nr. 9.2 (Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P)

Als Auszahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Überweisung der dritte Tag, nachdem die zuständige Kasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse) es sei denn, dass der überwiesene Betrag zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto der oder des ZE gutgeschrieben wird.

21 Zu VV Nr. 10 (Nr. 9 ANBest-I, Nr. 8 ANBest-P)

Beim Widerrufs- oder Rücknahmebescheid ist erforderlichenfalls die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gegeben sind; § 80 Abs. 3 VwGO ist zu beachten.

Auf die Anhörungspflicht nach § 28 HmbVwVfG bzw. § 24 SGB X wird hingewiesen.

Ein Widerruf eines rechtmäßigen Bescheides kann in Betracht kommen (Ermessensentscheidung), soweit

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird;
- im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere
 - der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
 - Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird,
 - die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wird,

- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet wird (Ausnahme siehe Nr. 9.2),
- aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden (siehe Nr. 6.2.10). Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 HmbVwVfG). Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

22 Zu VV Nr. 10.6

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, wenn sich seine Bezugsgröße geändert hat (§ 247 Abs. 1 BGB). Die Deutsche Bundesbank gibt die Basiszinssätze im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB).

Zur Höhe des Basiszinssatzes siehe auch den folgenden Link:
<http://www.hamburg.de/fb/nav-basiszins/>

23 Zu VV Nr. 12.4

Siehe auch VV Nr. 7.2.7 und die Endnote zu VV Nr. 7.1.4.

24 Zu VV Nr. 13.3

Zur Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen wird auf die VV zu § 7 sowie auf den Leitfaden für Erfolgskontrollen (herausgegeben von der Finanzbehörde – Amt für Organisation und zentrale Dienste) hingewiesen.

25 Zu VV Nr. 13.6

Eine Bewilligungsakte kann auch eine elektronische Akte sein.

26 Zu VV Nr. 14

Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung durch Gesetz voraus.

27 Zu VV Nr. 15

Die Vorschrift trägt den besonderen Belangen der Gebietskörperschaften dadurch Rechnung, dass die Verwaltungsvorschriften „entsprechend“ anzuwenden sind. So werden das Subventionengesetz in der Regel nicht, andere Vorschriften nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Es wurde darauf verzichtet, jeden Einzelfall einer möglichen Abweichung aufzuzählen.

28 Zu VV Nr. 16 und 20

Die Vorschriften des Bundes können im Internet über den Link
<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/index.html>

abgerufen werden.

29 Zu VV Nr. 18.4

Soweit die Bewilligungsbehörde mit den Förderrichtlinien und/oder den internen Richtlinien und Handlungsanweisungen Ausnahmeentscheidungen nach den Nummern 3.3, 6.3, 7.1.3, 9.1 und 17 der VV treffen will, bedürfen diese Richtlinien ebenfalls des Einvernehmens mit der Finanzbehörde und der Anhörung des Rechnungshofs.

30 Zu VV Nr. 18.5

Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsbehörde nach den Nrn. 3 bis 18.6 stehen der Freien und Hansestadt Hamburg als Zuwendungsgeberin auch dann zu, wenn bei ihrer kapitalmäßigen Beteiligung an der oder dem ZE (VV Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan der oder des ZE vertreten ist.

31 Zu VV Nr. 18.9

Von den Anforderungen kann abgewichen werden, soweit Behörden noch mit SF INEZ arbeiten. Dies gilt z.B. für

- die vollständige Erfassung eines Zuwendungsfalls (hier sind jedoch alle Zuwendungen in allen wesentlichen Teilen abzubilden),
- die Mittelbindung.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung.....	2
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	3
3. Vergabe von Aufträgen	4
4. Inventarisierungspflicht.....	6
5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden	6
6. Buchführung.....	6
7. Nachweis der Verwendung	7
8. Prüfung der Verwendung	8
9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	8
10. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt.....	9

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) der oder des Zuwendungsempfängenden sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid werden abweichende Regelungen zugelassen.

- 1.3 Die oder der Zuwendungsempfängende darf ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg. Insbesondere höhere Entgelte als nach dem TVL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Sind im Wirtschaftsplan Stellen, die über die höchste Entgeltgruppe des TVL hinausgehen, ohne Angabe der Höhe der Vergütung ausgebracht, bedarf die Feststellung der Vergütung in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Bei abweichenden tarifvertraglichen Regelungen findet das Verbot keine Anwendung, wenn die oder der Zuwendungsempfängende zu deren Einhaltung verpflichtet ist.

Beschäftigten sind die Mindestentgelte zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages genügen, an den die oder der Zuwendungsempfängende aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist. Dies gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit von der oder dem Zuwendungsempfängenden Leistungen vergeben werden, sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zu verpflichten, die Mindestentgeltvorschriften einzuhalten.

Beschäftigten ist mindestens der Lohn nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

- 1.4 Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen dürfen - außer für Gebäude - nur versichert werden, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben oder im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Abforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

- 1.6 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen nur wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.6.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängenden,

- 1.6.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der oder des Zuwendungsempfangenden verbraucht sind.
- 1.7 Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.
- 1.8 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dieses allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.9 Im Bewilligungszeitraum nicht verbrauchte Zuwendungen dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids verwendet werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 1.10 Die oder der Zuwendungsempfangende hat nachweisbar sicherzustellen, dass die bei der oder dem Zuwendungsempfangenden tätigen Beschäftigten personenbezogene Daten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandeln und diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangenden,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
 - 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 In den Fällen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 vermindert sich die Zuwendung nur, soweit nicht eine Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wertgrenzen ¹ für das Vergabeverfahren (unterhalb der EU-Schwellenwerte)
Aufträge sind nach folgenden Regeln zu vergeben, wobei die zu Beginn des Vergabeverfahrens jeweils geltende Fassung der genannten Vorschriften anzuwenden ist:
- 3.1.1 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen)
- 3.1.1.1 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden.
- 3.1.1.2 Für Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen von mehr als 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die aufzufordernden Unternehmen dürfen nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern weniger als drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist dies zu begründen.
Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 3.1.1.3 Unterhalb des EU-Schwellenwertes ist bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwel-
lenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden, sofern auch der Gesamtbetrag der Zuwendung 50 000 Euro übersteigt; andernfalls ist Nr. 3.1.1.2 anzuwenden.
- 3.1.2 Freiberufliche Leistungen
Freiberufliche Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Bausachverständigen sind in entsprechender Anwendung der Ziffer 5 des Bauhandbuchs (VV-Bau) zu vergeben.

Andere freiberufliche Leistungen sind in entsprechender Anwendung von Nr. II. 6 der Hamburgischen Vergaberichtlinie (HmbVgRL) zu vergeben.
- 3.1.3 Aufträge für Bauleistungen
- 3.1.3.1 Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden.

¹ Für die Schätzung von Auftragswerten ist § 3 Vergabeverordnung anzuwenden.

3.1.3.2 Für Aufträge für Bauleistungen von mehr als 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die aufzufordernden Unternehmen dürfen nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern weniger als drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefördert werden, ist dies zu begründen.

Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

3.1.3.3 Unterhalb des EU-Schwellenwertes ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) anzuwenden, sofern auch der Gesamtbetrag der Zuwendung 100 000 Euro übersteigt; andernfalls ist Nr. 3.1.3.2 anzuwenden. Aufträge bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können im Rahmen einer „freihändigen Vergabe“ und Aufträge bis 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können im Rahmen der „Beschränkten Ausschreibung“ vergeben werden. Sind diese Aufträge Teil einer Gesamtmaßnahme und liegt der geschätzte Gesamtauftragswert über 150 000 Euro bzw. 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) aber unterhalb des EU-Schwellenwertes, gilt bei Losvergaben die „80/20-Regel“ des § 3 Absatz 9 Vergabeverordnung entsprechend.

3.2 Vergabeverfahren ab EU-Schwellenwert

Soweit der jeweilige EU-Schwellenwert erreicht wird, sind bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme der §§ 155 bis 184 die Bestimmungen des vierten Teils des GWB sowie die Vergabeverordnung und bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden.

Für freiberufliche Leistungen ist Nr. 3.1.2 zu beachten.

3.3 Sektorauftraggeber

Bei Auftraggebenden nach § 100 GWB gilt ab Erreichen des EU-Schwellenwertes für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung; bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB haben die Auftraggebenden die Regelungen der Sektorenverordnung entsprechend anzuwenden, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Im Übrigen sind bei der Anwendung der Sektorenverordnung die Regelungen gemäß Nr. 3.1.3 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Gesamtauftragswert in Höhe von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden ist.

Bis 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist Nr. 3.1.3.1 anzuwenden.

VV zu § 46 LHO
Anlage 1 - ANBest - I –

Bis 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist Nr. 3.1.3.2 anzuwenden.

Bei Aufträgen für freiberufliche Leistungen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB haben die Auftraggebenden die Regelungen der Sektorenverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

3.4 Weitere Regelungen

Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflicht

Die oder der Zuwendungsempfängende hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, zu inventarisieren. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümerin ist oder wird oder dingliche Rechte hat, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfängenden

Die oder der Zuwendungsempfängende ist - soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt - verpflichtet, es unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der im Zuwendungsbescheid beschriebene Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.3 die abgeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verbraucht werden können,
- 5.4 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Buchführung

- 6.1 Die oder der Zuwendungsempfängende hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, sofern dies nicht ohnehin nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geschieht. Insbesondere ist auf Folgendes zu achten:
 - 6.1.1 Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen und zu belegen,
 - 6.1.2 Personal- und sonstige Betriebsausgaben sind nach den wesentlichen Ausgabearten getrennt voneinander auszuweisen,

- 6.1.3 die Aufzeichnungen müssen die einmal jährlich aufzustellende Jahresrechnung ermöglichen.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangende oder den Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen.
- 7.2 In dem Sachbericht sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids die Tätigkeit der oder des Zuwendungsempfangenden sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang).
- Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Wirtschaftsplans summarisch enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.
- 7.4 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangende oder den Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 7.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und die Auflagen (z. B. Besserstellungsverbot, Mindestlohn) eingehalten worden sind sowie die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses.
- 7.6 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt

nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

- 7.7 Bei mehrjährigen Zuwendungen ist ein Zwischennachweis zu führen und der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres zu übermitteln. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans summarisch zusammenzustellen sind sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Anforderungen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen - auch unangemeldet - zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten ihrer bzw. seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.

- 8.2 Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach § 84 der Landeshaushaltsordnung (LHO)² berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem HmbVwVfG (§§ 43 bis 49a) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 eingetreten ist,
- 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder

² Zu ANBest - I Nr. 8.2

§ 84 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten: „(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie (...) von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

- 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird; dasselbe gilt für aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfängende
 - 9.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - 9.3.2 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 9.4 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

10. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheids widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die die oder der Zuwendungsempfängende im Vertrauen auf den Bestand des Bescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung.....	2
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	3
3. Vergabe von Aufträgen	4
4. Inventarisierungspflicht.....	6
5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden	6
6. Nachweis der Verwendung	7
7. Prüfung der Verwendung	8
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	8
9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt.....	9

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die oder der Zuwendungsempfängende muss sicherstellen, dass alle ihre oder seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt – auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb – nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.

- 1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen der oder des Zuwendungsempfängenden (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel einzusetzen.

- 1.3 Die oder der Zuwendungsempfängende darf ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn

- der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt,
- die Personalausgaben 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen und
- die Gesamtausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Höhere Entgelte als nach dem TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Bei abweichenden tarifvertraglichen Regelungen findet das Verbot keine Anwendung, wenn die oder der Zuwendungsempfängende zu deren Einhaltung verpflichtet ist.

Beschäftigten sind die Mindestentgelte zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages genügen, an den die oder der Zuwendungsempfängende aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist. Dies gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit von der oder dem Zuwendungsempfängenden Leistungen vergeben werden, sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zu verpflichten, die Mindestentgeltvorschriften einzuhalten.

Beschäftigten ist mindestens der Lohn nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zweckes benötigt wird. Die Abforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

- 1.5 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen nur wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängende,
 - 1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung außerdem erst, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der oder des Zuwendungsempfängenden verbraucht sind.
 - 1.6 Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind - wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden - auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.
 - 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
 - 1.8 Im Bewilligungszeitraum nicht verbrauchte Zuwendungen dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids verwendet werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
 - 1.9 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
 - 1.10 Die oder der Zuwendungsempfängende hat nachweisbar sicherzustellen, dass die bei der oder dem Zuwendungsempfängenden tätigen Beschäftigten personenbezogene Daten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandeln und diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängende,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
 - 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - 2.2 In den Fällen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 vermindert sich die Zuwendung nur, soweit nicht eine Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.

VV zu § 46 LHO
Anlage 2 - ANBest - P -

- 2.3 Die oder der Zuwendungsempfängende hat nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks ihr bzw. ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindernd anzurechnen sind, unverzüglich – spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises – zu erstatten.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wertgrenzen¹ für das Vergabeverfahren (unterhalb der EU-Schwellenwerte)
Aufträge sind nach folgenden Regeln zu vergeben, wobei die zu Beginn des Vergabeverfahrens jeweils geltende Fassung der genannten Vorschriften anzuwenden ist:

3.1.1 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen)

- 3.1.1.1 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden.

- 3.1.1.2 Für Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen von mehr als 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die aufzufordernden Unternehmen dürfen nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern weniger als drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist dies zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

- 3.1.1.3 Unterhalb des EU-Schwellenwertes ist bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden, sofern auch der Gesamtbetrag der Zuwendung 50 000 Euro übersteigt; andernfalls ist Nr. 3.1.1.2 anzuwenden.

3.1.2 Freiberufliche Leistungen

Freiberufliche Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Bausachverständigen sind in entsprechender Anwendung der Ziffer 5 des Bauhandbuchs (VV-Bau) zu vergeben.

Andere freiberufliche Leistungen sind in entsprechender Anwendung von Nr. II. 6 der Hamburgischen Vergaberichtlinie (HmbVgRL) zu vergeben.

¹ Für die Schätzung von Auftragswerten ist § 3 Vergabeverordnung anzuwenden.

3.1.3 Aufträge für Bauleistungen

3.1.3.1 Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden.

3.1.3.2 Für Aufträge für Bauleistungen von mehr als 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die aufzufordernden Unternehmen dürfen nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern weniger als drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist dies zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

3.1.3.3 Unterhalb des EU-Schwellenwertes ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) anzuwenden, sofern auch der Gesamtbetrag der Zuwendung 100 000 Euro übersteigt; andernfalls ist Nr. 3.1.3.2 anzuwenden. Aufträge bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können im Rahmen einer „freihändigen Vergabe“ und Aufträge bis 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können im Rahmen der „Beschränkten Ausschreibung“ vergeben werden. Sind diese Aufträge Teil einer Gesamtmaßnahme und liegt der geschätzte Gesamtauftragswert über 150 000 Euro bzw. 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) aber unterhalb des EU-Schwellenwertes, gilt bei Losvergaben die „80/20-Regel“ des § 3 Absatz 9 Vergabeverordnung entsprechend.

3.2 Vergabeverfahren ab EU-Schwellenwert

Soweit der jeweilige EU-Schwellenwert erreicht wird, sind bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme der §§ 155 bis 184 die Bestimmungen des vierten Teils des GWB sowie die Vergabeverordnung und bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden.

Für freiberufliche Leistungen ist Nr. 3.1.2 zu beachten.

3.3 Sektorauftraggeber

Bei Auftraggebern nach § 100 GWB gilt ab Erreichen des EU-Schwellenwertes für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung; bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB haben die Auftraggeber die Regelungen der Sektorenverordnung entsprechend

VV zu § 46 LHO
Anlage 2 - ANBest - P -

anzuwenden, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Im Übrigen sind bei der Anwendung der Sektorenverordnung die Regelungen gemäß Nr. 3.1.3 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Gesamtauftragswert in Höhe von 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden ist.

Bis 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist Nr. 3.1.3.1 anzuwenden.

Bis 300 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist Nr. 3.1.3.2 anzuwenden.

Bei Aufträgen für freiberufliche Leistungen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB haben die Auftraggebenden die Regelungen der Sektorenverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

3.4 Weitere Regelungen

Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflicht

4.1 Die oder der Zuwendungsempfängende darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

4.2 Die oder der Zuwendungsempfängende hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, zu inventarisieren. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümerin ist oder wird oder dingliche Rechte hat, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfängenden

Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, es unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der im Zuwendungsbescheid beschriebene Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.3 die abgeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,

- 5.4 aus der Zuwendung beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.6 Sofern der Beginn der Bindungsdauer entsprechend der Regelung im Bescheid nicht an eine bestimmte Datumsangabe, sondern an ein anderes auslösendes Ereignis, z. B. Fertigstellung eines Bauprojekts, geknüpft ist, hat die oder der Zuwendungsempfangende die Bewilligungsbehörde unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses zu informieren.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen.
- 6.2 In dem Sachbericht sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter), eigene Mittel und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit die oder der Zuwendungsempfangende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen die Entgelte nur ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.
- 6.4 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangende oder den Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Auflagen (z. B. Besserstellungsverbot, Mindestlohn) eingehalten worden sind sowie die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses.
- 6.6 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die in Nr. 6.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere

Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

- 6.7 Ist der Zweck der Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen und der Bewilligungsbehörde zu übermitteln, sofern der Bewilligungszeitraum insgesamt 18 Monate übersteigt (mehrjährige Zuwendung).

Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Anforderungen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten ihrer bzw. seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.

- 7.2 Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach § 84 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ² berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem HmbVwVfG (§§ 43 bis 49a) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

² Zu ANBest – P, Nr. 7.2

§ 84 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten: „(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie (...) von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 eingetreten ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
 - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird; dasselbe gilt für aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfangende
 - 8.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - 8.3.2 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheids widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die die oder der Zuwendungsempfangende im Vertrauen auf den Bestand des Bescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die Baufachlichen Nebenbestimmungen ergänzen bzw. modifizieren die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie werden damit ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

1. Ausschreibung, Vergabe und Ausführung.....	2
2. Baurechnung.....	3
3. Verwendungsnachweis	4

VV zu § 46 LHO
Anlage 3 - NBest - Bau -

1. Ausschreibung, Vergabe und Ausführung

1.1 Die „Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg – RPW 2010“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Amtl. Anz. Nr. 18 vom 3. März 2015, S. 361).

1.2 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die Bewilligungsbehörde rechtzeitig über

- die jeweils vorgesehene Vergabeart,
- den Baubeginn und
- die Beendigung der Baumaßnahme

zu unterrichten.

1.3 Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Umfang so erheblich ist, dass anhand des Kostenvergleichs mit den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen mit hinreichender Zuverlässigkeit beurteilt werden kann, ob die darin ausgewiesenen Baukosten eingehalten werden.

1.4 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Benehmen mit der oder dem Zuwendungsempfangenden, ob sie oder er zur ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung die baufachlichen Aufgaben

- selbst durchführt oder
- durch einen Dritten mit baufachlichem Sachverstand wahrnehmen lässt.

Die Bestimmungen der Ziffer 11 des Bauhandbuchs (VV-Bau) sind zu beachten.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Prüfung und der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Als erheblich sind Abweichungen anzusehen, die wesentliche Änderungen des Bau- und/oder Raumprogramms oder Bauobjektes verursachen oder die Gesamtkosten mit Auswirkung auf die Höhe der Zuwendung erhöhen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen, durch die neue, den Umfang eines Bauwerks verändernde Bauteile oder Baukörper entstehen oder die dem Zuwendungszweck nicht entsprechen.

2. Baurechnung

- 2.1 Die oder der Zuwendungsempfangende muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauprojekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden;
- 2.2.2 den Rechnungsbelegen,
- 2.2.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen bestehend aus
- den Vergabeunterlagen (z. B. Bekanntmachung von Ausschreibungen, Angebotsunterlagen, Niederschriften über die Eröffnungen, Zuschlagsbericht, Wertung der Angebote),
 - den Berechnungsunterlagen für die Kostensätze (z. B. Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundenlohnnachweise),
 - den Vertragsunterlagen (z. B. Angebot der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers mit Leistungsverzeichnis sowie die beiden nächsthöheren Angebote – in den Fällen, in denen der Zuschlag nicht auf das niedrigste Angebot erteilt wird, auch alle darunter liegenden Angebote –, Zuschlagsschreiben, zusätzliche Vertragsbedingungen und Nachtragsverhandlungen),
- 2.2.4 den Niederschriften über die Abnahme von Bauleistungen (ggf. mit Vermerken über Vertragsstrafen, Mängelbeseitigungen usw.),
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. aus der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV),
- 2.2.9 dem Bautagebuch und ggf. den Bestandsplänen.

VV zu § 46 LHO
Anlage 3 - NBest - Bau -

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Die oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme – spätestens ein Jahr nach Abnahme der wesentlichen Bauleistungen – den Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6 ANBest-P nach dem beigefügten Muster ¹⁾ zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Ausgaben für Baumaßnahmen geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt.

Diese ist dem Verwendungsnachweis gemeinsam mit der Kostenfeststellung (bei Hochbauten nach DIN 276) und der Berechnung der Flächen und Rauminhalte (bei Hochbauten nach DIN 277) zur Prüfung beizufügen.

Bei umfangreichen Maßnahmen kann eine abweichende Regelung im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauprojekte / Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammenfassender Verwendungsnachweis nach beigefügtem Muster ¹⁾ aufzustellen.

¹ Hinweis für die Bewilligungsbehörde: Muster „VN-ZBau“ siehe Abschnitt 11.9 des Bauhandbuchs

Grundsätze für Förderrichtlinien

I. Gliederungsschema

1. Förderziele, Zweckungszweck
2. Zuwendungsempfangende
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6. Verfahren
7. Inkrafttreten und Befristung

II. Erläuterungen zum Gliederungsschema

Die Förderrichtlinien müssen sich im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO halten.

In ihnen sind förderungsspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den VV und – nur soweit unumgänglich – von den VV abweichende Vorschriften (Nr. 18.4 ist zu beachten) in den Richtlinien zu regeln.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und ggf. Berichtigung vereinfacht werden.

Zu 1. Förderziele, Zweckungszweck

Die im Haushaltsplan dargestellten Ermächtigungen müssen häufig für die Umsetzung präzisiert werden. Daher ist es erforderlich, dass die Ziele des Förderprogramms in der Förderrichtlinie konkret beschrieben werden.

Dies gilt auch für die zur Zielerreichung zu fördernden Maßnahmen (Zweckungszweck).

In diesem Zusammenhang sollen je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen in den Förderrichtlinien berücksichtigt werden:

- die Ziele des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 4 HmbBGG),
- die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter,
- die Verhinderung oder Beseitigung von Diskriminierung sowie
- die Förderung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit.

VV zu § 46 LHO

Anlage 4

Es ist auszuführen, dass kein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu 2. Zuwendungsempfängende

Jede Förderrichtlinie soll den Kreis der möglichen Zuwendungsempfängenden abschließend bezeichnen. Die oder der Zuwendungsempfängende ist die oder der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Soll die oder der Zuwendungsempfängende die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten.

Zu 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in VV Nr. 3 geregelt. In die Förderrichtlinien sind nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die für die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden bei der Antragstellung relevant sind (insbesondere VV Nr. 3.2, 3.3 und 3.5); die Voraussetzungen sind ggf. – abgestellt auf das jeweilige Förderprogramm – zu konkretisieren, abzuändern oder zu ergänzen. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

Zu 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Hier sind festzulegen:

4.1 Zuwendungsart

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

- Teilfinanzierung
 - Anteilfinanzierung
 - Fehlbedarfsfinanzierung
 - Festbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung.

Da die Zuwendungspraxis gezeigt hat, dass eine einheitliche Entscheidungspraxis nur gewährleistet ist, wenn die Finanzierungsart

in der Förderrichtlinie vorgegeben ist, ist die Finanzierungsart in der Richtlinie zu bezeichnen.

4.3 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, ob die Zuwendung als

- Zuschuss (eventuell bedingt rückzahlbar) oder
- Darlehen (unbedingt oder bedingt rückzahlbar)

gewährt werden soll. Sollen die Zuwendungen als Darlehen gewährt werden, müssen die Darlehenskonditionen in der Förderrichtlinie festgelegt werden.

4.4 Bemessungsgrundlage

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben oder sonstige Bemessungskriterien (einheitliche Pauschalen, Richtwerte usw.) möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen; einzelne Kostengruppen können von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zu 5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid / Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Unter diesem Abschnitt sind vornehmlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderungsspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind (vgl. VV Nr. 7.2).

5.2 Erfolgskontrolle

Es ist insbesondere zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen die oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms zu ermöglichen (vgl. VV Nr. 13.3).

Zu 6. Verfahren

Die Förderrichtlinien sollten das Verfahren wie folgt regeln:

6.1 Antragsverfahren

- Antragstellung (z. B. Muster, Termine)

- Antragswert (z. B. fachliche Beteiligung anderer Stellen)
- Antragsunterlagen (z. B. Umfang der Antragsunterlagen).

6.2 Bewilligungsverfahren

In die Förderrichtlinien sind nur die für die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden relevanten Regelungen (insbesondere VV Nr. 6.1, 6.2.5) sowie sie ergänzende Regelungen aufzunehmen (z. B. Bewilligungsbehörden, Muster für Zuwendungsbescheide, Termine für innerbehördliche Entscheidungen über die Zuwendungsvergabe, förderungsspezifische Maßnahmen zur Erfolgskontrolle).

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Es darf jedoch nicht auf das Erfordernis einer detaillierten Ergebnisbeschreibung verzichtet werden. Darüber hinaus sind im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programmerfolgs Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung zu treffen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Hier ist regelmäßig folgende „Standardklausel“ aufzunehmen:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur..... , soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - bleiben unberührt.“

Zu 7. Inkrafttreten und Befristung

In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt.

Förderrichtlinien sind zeitlich zu befristen und vor einer Wiederinkraftsetzung auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.

Im Fall der Wiederinkraftsetzung gelten Ausnahmeregelungen nach den VV Nr. 18 fort.